

BESONDERE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN für Oberflächenveredelungen und dazugehörige Leistungen der ALUKÖNIGSTAHL GmbH, Goldschlagstraße 87-89, A-1150 Wien

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Besonderen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „BVuL-Veredelung“) gelten für die Oberflächenveredelung von bei uns bezogenen Produkten sowie die Oberflächenveredelung von kundeneigenem Material, das uns der Käufer zum Zwecke der Veredelung überlässt (nachfolgend: „kundeneigenes Material“) und weitere mit der Veredelung verbundene Leistungen (z.B. mechanische Vorbehandlung, Folierung) durch uns und von uns hierzu beauftragten Dritten. Ergänzend gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden „AVuL“) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sofern Bestimmungen der BVuL-Veredelung mit jenen der AVuL in Widerspruch stehen, gehen die BVuL-Veredelung vor. Neben diesen Bedingungen gelten unsere aktuell gültige Preisliste sowie die ergänzenden Preis-, Ausführungs- und Lieferinformationen Veredelung (letzteres abrufbar unter www.alukoeningstahl.at/de/agb).

1.2 Die BVuL-Veredelung gelten für die Abwicklung aller unserer Lieferungen und Leistungen im Bereich Oberflächenveredelung gegenüber Unternehmern im Sinne von § 1 UGB und Körperschaften öffentlichen Rechts. Entgegenstehende oder von unseren BVuL-Veredelung abweichende Bedingungen des Käufers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung. Unsere BVuL-Veredelung gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren BVuL-Veredelung abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

1.3 Im Falle einer ständigen Geschäftsbeziehung gelten unsere BVuL-Veredelung auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie dem Käufer bei einem früheren von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind.

1.4 Im Übrigen finden auf alle unsere Leistungen und Lieferungen - nachrangig zu diesen BVuL-Veredelung - die in den dem Käufer bekannten Schüco-Katalogen enthaltenen Technischen Bedingungen Anwendung.

1.5 Bei rechtlicher Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Punkte dieser besonderen Bedingungen, bleiben die übrigen Bestimmungen und die unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge aufrecht bzw. durchsetzbar. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchsetzbaren Bestimmung eine wirksame bzw. durchsetzbare Bestimmung, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, vereinbaren.

2. Angebote/Bestellungen und erforderliche Angaben und Unterlagen

2.1 Sämtliche unserer Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung, mit der der Vertrag zustande kommt, maßgebend. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich.

2.2 Wir sind berechtigt, Dritte mit den vertragsgegenständlichen Leistungen zu beauftragen. Die Auswahl des Dritten obliegt dabei allein uns. Diesbezügliche Vorgaben des Käufers sind unbeachtlich.

2.3 Bestellungen des Käufers haben schriftlich zu erfolgen und sind verbindlich. Dies gilt insbesondere für die Mengenangaben und Art der bestellten Oberflächen/Farben. Die Bestellung muss den Käufer nebst Anschrift, die ggf. abweichende Lieferanschrift, die bestellte Oberfläche/Farbe gemäß dem jeweils aktuellen Schüco-Farbfächer, die zu veredelnden Mengen aufgliedert nach Farbe/Oberfläche und Artikel sowie bei kundeneigenem Material ergänzend die verbindlichen Mengen in qm sowie alle für die Durchführung der Veredelung erforderlichen Informationen wie z.B. Veredelungszeichnungen, Abwicklungsdaten, Informationen zur Aufhängung,

Temperaturbelastbarkeit, Unverträglichkeiten, Angaben zur Anlieferung des zu veredelnden kundeneigenen Materials u.ä. enthalten. Wir sind nicht verpflichtet, den Käufer, bei Veredelung von kundeneigenem Material, auf das Nichtvorliegen dieser ergänzenden Informationen hinzuweisen (siehe auch Pkt. 6.3).

2.4 Von der im Schüco-Farbfächer bzw. den Farbmustern dargestellten Veredelungsausführung abweichende Ausführungsmöglichkeiten in Hinblick auf den Glanzgrad, den Verlauf, die Brillanz sowie die Struktur müssen vom Käufer ausdrücklich angefragt werden. Hierbei handelt es sich um Sonderausführungen (zu den Preisen für Sonderanfertigungen, siehe Pkt. 3.1).

2.5 Sofern der Käufer verbindliche Oberflächengrenzmuster hinsichtlich Beschaffenheit der bestellten Veredelung und der mit der Veredelung verbundenen Leistungen wünscht, muss er dies schriftlich in seiner Bestellung unter dem Hinweis „verbindliche Oberflächengrenzmuster“ bei uns anfordern. Die Freigabe der dem Käufer im Weiteren überlassenen verbindlichen Oberflächengrenzmuster muss nochmals schriftlich durch den Käufer erfolgen.

3. Preise und Abrechnungsmethoden

3.1 Bestellungen werden grundsätzlich auf Basis der aktuell gültigen Standardkonditionen abgerechnet. Details zu Mindestabwicklung, etwaigen Längenzuschlägen, Mindestauftragswert pro Lieferung etc. sind der aktuell gültigen Preisliste und der ergänzenden Preis-, Ausführungs- und Lieferinformationen Veredelung zu entnehmen (vgl. Pkt. 1.1). Die Abrechnung der Veredelung bei Schüco-Profilen erfolgt auf Basis einer umlaufenden Abwicklung. Bei Schüco-Profilen ist die umlaufende Abwicklung auf der Besichtszeichnung angegeben. Die Abrechnung der Veredelung von kundeneigenem Material, die Veredelung mit vom Kunden beigestelltem Pulver sowie von Sonderausführungen (z.B. von Schüco-Farbfächern bzw. Farbmustern abweichende Veredelungsausführungen, vgl. Pkt. 2.4) erfolgt nicht auf Basis der aktuell gültigen Standardkonditionen sondern nach Aufwand. Die zugrundeliegenden Preise sind vorab anzufragen.

3.2 Auf Basis der vom Käufer verbindlich schriftlich bestellten und von uns bestätigten Mengen bestellen wir selbst oder über den mit der Ausführung beauftragten Dritten die notwendigen Veredelungsrohstoffe (Pulver) sowie weitere zur Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen benötigte Materialien und Leistungen (z.B. mechanische Vorbehandlung, Folierung). Die von uns für die Veredelung bzw. die sonstigen Leistungen angegebenen Preise gelten nur für die bestellten Mengen. Bei nachträglichen Mengenabweichungen (Reduzierung/Erhöhung) auf Wunsch des Käufers sind wir berechtigt, die entstandenen Zusatzkosten z.B. für Rohstoffe und sonstige Materialien (z.B. für Entsorgung von überschüssigem Sonderpulver bedingt durch dessen zeitlich begrenzte Haltbarkeit; Zusatzbeschaffung geringer Volumina von Rohstoffen zu erhöhten Rohstoffpreisen) dem Käufer in Rechnung zu stellen.

4. Lieferung

4.1 Nur ausdrücklich vereinbarte Liefertermine sind für uns verbindlich. Maßgebend ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Außerhalb des Vertrags - insbesondere in Katalogen oder sonstigen Unterlagen - genannte Lieferzeiten haben rein informativen Charakter und binden uns nicht. Durch nachträgliche Änderungen verschieben sich vereinbarte Liefertermine, je nach Umfang der Änderungswünsche, um einen angemessenen Zeitraum auf einen späteren Termin, es sei denn, wir haben die Einhaltung des ursprünglich vereinbarten Termins nochmals ausdrücklich schriftlich bestätigt.

4.2 Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernder Informationen und Unterlagen (vgl. Ziffer 2.3), erforderlicher Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten

Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich die Fristen in einem angemessenen Umfang; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung aufgrund grob schuldhaften Verhaltens zu vertreten haben. Im Falle verbindlicher Oberflächengrenzmuster wird der Auftrag bis zum Zugang einer schriftlichen Freigabeerklärung des Käufers nicht bearbeitet. Etwaige Lieferfristen beginnen erst mit Zugang der Freigabeerklärung an uns.

4.3 Unsere Lieferverpflichtungen gelten vorbehaltlich unserer vollständigen und rechtzeitigen Belieferung durch unsere Vorlieferanten

4.4 Ist ein Liefertermin ausdrücklich vereinbart und wird dieser vom Käufer hinausgeschoben, so haben wir das Recht, Bezahlung in Höhe des Rechnungsbetrages der bereits fertiggestellten Leistung bzw. der bereitgestellten Waren zu verlangen.

4.5 Eventuell anfallende Prüfungs- und Abnahmekosten sind vom Käufer zu tragen.

5. Verpackung und Lagerung veredelten Materials

5.1 Die Verpackung von unseren veredelten Produkten wird nach unserer Auswahl bestimmt. Kundeneigenes Material wird auf Wunsch des Käufers transportsicher verpackt. Die Kosten dieser Verpackung trägt der Käufer. Lehnt der Käufer eine Transportverpackung des kundeneigenen Materials ab, haften wir nicht für transportbedingte Schäden der veredelten Oberflächen. Bei der eingesetzten Standard-Verpackung handelt es sich lediglich um eine geschlossene Transportverpackung, die die Ware und insbesondere die veredelte Oberfläche vor Bewitterung beim Transport schützen soll. Die Verpackung ist in keinem Fall für die Lagerung der veredelten Waren im Freien geeignet. Für Schäden durch die Außenlagerung von veredelter Ware haften wir nicht.

5.2 Das veredelte Material ist vor Witterungseinflüssen und anderen negativen Einflüssen wie Verschmutzung mit baustellentypischen Materialien wie Staub, Mörtel, Reinigungsmitteln etc. geschützt zu lagern. Foliierte Oberflächen sind maximal 3 Monate ab Lieferung im witterungsgeschützten Innenbereich lagerfähig.

6. Qualität / Gewährleistung

6.1 Die von uns geschuldete Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Veredelung und der Umfang der mit der Veredelung verbundenen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Käufer. Muster, Prospektangaben oder sich aus sonstigem Werbematerial ergebende Informationen sind unverbindlich und stellen keine zugesicherte Eigenschaft im Sinne des § 922 Abs. 1 ABGB dar, sondern dienen der Beschreibung und sollen lediglich eine allgemeine Vorstellung der darin beschriebenen Produkte vermitteln. Dies gilt insbesondere auch für die in Prospekten oder dem Schüco-Farbfächer dargestellten Oberflächen/Farben und für dem Käufer überlassene Farb- oder Typmuster. Diese sind nur beispielhaft und stellen keine verbindlichen Abnahmemuster dar (zu den verbindlichen Abnahmemustern siehe Pkt. 2.5). Der Hinweis auf technische Normen dient nur der Leistungsbeschreibung und ist ebenfalls nicht als zugesicherte Eigenschaft auszulegen. Änderungen in der Ausführung, Materialwahl und -gestaltung, Profilstaltung sowie sonstige Änderungen, welche dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns im Rahmen des Zumutbaren - auch ohne vorherige Ankündigung - jederzeit vor.

6.2 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Beurteilung der Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Oberflächen nach den jeweils aktuellen Standards der jeweils aktuellen Güte- und Prüfbestimmungen für die Stückbeschichtung von Bauteilen aus Aluminium, herausgegeben von der GSB International e.V., Schwäbisch Gmünd bzw. den jeweils aktuellen Vorschriften für die Beschichtung von Aluminium durch Pulverlackierung bei Architekturwendungen

(Qualicoat/VOA-Verband für Oberflächenveredelung von Aluminium e.V.) bzw. den jeweils aktuellen Vorschriften für die Eloxierung von Aluminium bei Architekturanwendungen (Qualanod/VOA-Verband für Oberflächenveredelung von Aluminium e.V.). Im Falle verbindlicher Oberflächengrenzmuster (ausgenommen Grenzmuster für Farbgleichheit) erfolgt die Beurteilung der Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Oberflächen anhand dieser Muster.

6.3 Im Falle des Fehlens der notwendigen Informationen bei Veredelung von kundeneigenem Material (siehe Pkt. 2.3), ist davon auszugehen, dass keine besonderen / speziellen Erfordernisse bestehen und die Veredelung wird nach bestem Wissen und nach dem Stand der Technik durchgeführt. Für Schäden und Abweichungen, die aus dem Fehlen der Informationen und Unterlagen resultieren, übernehmen wir keine Haftung.

6.4 Dem Käufer ist bekannt, dass die veredelten Oberflächen einer dauernden Wärmeeinwirkung – mit Ausnahme der Sonneneinstrahlung – von über 70°C nicht ausgesetzt werden dürfen. Oberflächenveränderungen aufgrund solcher Wärmeeinwirkungen stellen keinen Mangel dar. Dem Käufer ist auch bekannt, dass die veredelten Oberflächen nicht an Standorten innerhalb der direkten Einflusszonen (ca. 100 Meter im Umkreis von Emissionsherden, die lackschädigende Einwirkungen auf veredelte Oberfläche haben) eingesetzt werden dürfen. Die Oberflächenveredelung ist, soweit nicht anders vereinbart, nur für Bereiche geeignet, an denen eine übliche mitteleuropäische Freibewitterung besteht. Als Emissionsherde gelten auch Bereiche innerhalb von 500 Metern von Gewässern (Salz- oder Süßwasser). Das Auftreten von Filiformkorrosion ist kein Mangel, es sei denn, das Material wurde vor der Veredelung voranodisiert. Die Voranodisation muss vom Käufer ausdrücklich schriftlich beauftragt werden. Dem Käufer ist bekannt, dass die vertragsgegenständlichen Oberflächen sachgemäß und regelmäßig gemäß den Vorschriften der Gütegemeinschaft für die Reinigung von Metallfassaden e.V. (GRM) oder in den Beneluxländern gemäß VMRG gepflegt werden müssen. Der Käufer ist verpflichtet, seine Kunden auf die ordnungsgemäße und regelmäßige Pflege und Reinigung der veredelten Oberflächen schriftlich hinzuweisen. Zu einer sachgemäßen Pflege gehört die Reinigung, Kontrolle und Wartung der veredelten Flächen gemäß den Vorschriften der Gütegemeinschaft für die Reinigung von Metallfassaden e.V. (GRM) oder in den Beneluxländern gemäß VMRG. Das veredelte Material ist mindestens zweimal pro Jahr zu reinigen. Die Durchführung ist mit Protokoll zu belegen.

6.5 Beratung leisten wir nach bestem Wissen auf Grund unserer Erfahrungen, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung bzw. Einsatz unserer Waren wie z.B. schriftliche, rechnerische, zeichnerische und mündliche Vorschläge, Entwürfe und dergleichen, die sich mit dem Zusammenbau, der Konstruktion, der Anordnung, der Verarbeitung, der Veredelung, der Montage, der Statik, der Ausschreibung und der Hilfe bei Kalkulationen befassen, sind weder als Haupt- noch als Nebenpflicht Gegenstand unserer Leistungsverpflichtung und in jedem Fall unverbindlich. Sie befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen, es sei denn, es wird ein gesonderter entgeltlicher Zusatzauftrag erteilt. Für die im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Veredelung von uns erbrachten zusätzlichen Serviceleistungen wie z.B. Sägen, Stanzen, Bohren, Beistellung von Veredelungsrohstoffen ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

6.6 Ansprüche wegen Mängelhaftung bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung, Verschleiß oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Lagerung, übermäßiger Beanspruchung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, ungeeigneter Betriebsmittel, des Einsatzes von Austauschwerkstoffen,

mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer - insbesondere chemischer, elektrochemischer oder elektrischer - Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Nicht von der Mängelhaftung umfasst sind bei der Veredelung von kundeneigenem Material auch Mängel der Oberflächenbeschaffenheit, die auf eine von uns nicht zu vertretende mangelhafte Beschaffenheit des kundeneigenen Materials zurückzuführen sind. Wir sind insoweit nicht zur Eingangskontrolle des kundeneigenen Materials verpflichtet. **6.7** Ansprüche wegen Mängelhaftung sind außerdem in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) für Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung von Profilen, Blechen etc., die in folienverschweißten Stahl- oder Holzpaletten verpackt und beispielsweise im Freien lagern und/oder in die Feuchtigkeit oder Regenwasser eindringen kann (Gefahr der Fleckenbildung)
- b) bei bauseitig verursachten Schäden, auch wenn sie nicht in den Verantwortungsbereich des Käufers fallen, beispielsweise Schweißarbeiten, Isolierarbeiten, Beton- und Putzarbeiten, sowie bei Schäden und Farbveränderungen, die durch den Kontakt mit Dichtprofilen und nicht neutral vernetzten Dichtmassen sowie lackschädigenden Reinigungsmitteln / Primern ausgelöst werden, die lackschädigende Stoffe beinhalten oder abgeben.
- c) bei Schäden in Folge direkter oder indirekter Veredelungs- und/oder aluminiumschädigender Kontakte am Baukörper mit z. B. Tausalzen, Säuren, Laugen etc. (mit einer indirekten Kontaktierung sind z. B. Abregnungen von Kupferbedachungen, Kupferbeplankungen o. ä. gemeint), es sei denn, der Käufer kann nachweisen, dass der Schaden nicht auf diesen Umstand zurückzuführen ist.

6.8 Farb- und Oberflächenabweichungen bei zeitlich versetzt beauftragten Veredelungen in derselben Oberfläche / Farbe sind fertigungstechnisch nicht vermeidbar und stellen daher keinen Mangel dar. Das gilt auch für den Fall, dass der Käufer nachträglich die ursprünglich beauftragte Menge zu veredelnden Materials verändert. Die Oberflächengleichheit von Veredelungen auf verschiedenen Untergründen (z.B. verzinktem Stahl, Gussteile) kann nicht gewährleistet werden. Darin begründete Abweichungen stellen daher ebenfalls keinen Mangel dar. Beauftragt der Käufer neben uns auch noch einen Dritten mit der Veredelung von Material, kann es bei demselben Farbton / Oberfläche aus fertigungstechnischen Gründen zu Abweichungen kommen. Diese Abweichungen stellen keinen Mangel dar. Gewähr für die Farbgleichheit kann von uns nicht geleistet werden. Dies gilt auch dann, wenn wir die bei uns bestellte Veredelung über denselben Dritten abwickeln. Bei kundeneigenem Material muss der Käufer sicherstellen, dass die bestellte Veredelung überhaupt bzw. ohne Beschädigung des kundeneigenen Materials durchgeführt werden kann. Wir leisten hierfür keine Gewähr. Nur bei offensichtlichen Fehlern, die uns im Rahmen unserer Fachkenntnis erkennbar sind, werden wir unsere Bedenken dem Käufer anzeigen. Veredelung mit vom Kunden beigestelltem Pulver erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Es wird keine Qualitätsprüfung des beigestellten Pulvers durchgeführt. Liefern wir auf Wunsch des Käufers Veredelungsrohstoffe wie Pulver oder Lack übernehmen wir keine Verantwortung für die Eignung des Veredelungsrohstoffes für die vorgesehene Veredelung oder des Einsatzorts der unter Verwendung des Veredelungsrohstoffes veredelten Materialien. Darüber hinaus ist jede Gewährleistung und Haftung für den gelieferten Veredelungsrohstoff, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

6.9 Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Ansprüche wegen Mängelhaftung, wenn dem Käufer nicht der Nachweis gelingt, dass die unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten für die Herbeiführung des Mangels nicht ursächlich waren.

6.10 Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind insoweit ausgeschlossen als es sich um erhöhte Aufwendungen deshalb handelt, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. In jedem Fall ist die Höhe des zu leistenden Ersatzes beschränkt auf die Selbstkosten (z.B. Transport- und Materialkosten) des Käufers und erfasst nicht dessen Gewinnmarge gegenüber seinem Abnehmer.

6.11 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers sind, soweit gesetzlich zulässig, jedenfalls ausgeschlossen.